

8782

**Ergänzungsbotschaft**  
des  
**Bundesrates an die Bundesversammlung**  
**über die Beschaffung**  
**von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen**  
(Vom 31. Mai 1963)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In unserer Botschaft vom 27. Januar 1961 (BBl 1961, I, 164) über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1961) haben wir Ihnen die Bewilligung eines Kredites von 260 Millionen Franken zur Beschaffung von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen beantragt. Damals wurde ausgeführt, dass diese Schützenpanzerwagen zur Ausrüstung der Motordragonerschwadronen, der Panzergrenadierkompagnien, der Panzerabteilungen und der Aufklärungsbataillone sowie der Panzersappeurkompagnien benötigt werden. Ausserdem sollen sie als Kommandofahrzeuge für die Kommandanten verschiedener Stufen eingesetzt werden können.

Anlässlich der Behandlung des Rüstungsprogrammes 1961 in den eidgenössischen Räten im Frühjahr 1961 waren wir nicht in der Lage, Sie über den zu beschaffenden Fahrzeugtyp zu orientieren, da in diesem Zeitpunkt die technische Erprobung und die Truppenversuche mit verschiedenen in Frage kommenden Modellen noch im Gange waren. Die eidgenössischen Räte haben deshalb in Artikel 2, Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 16. März 1961 (BBl, 1961, I, 622) über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1961) festgelegt, dass über den Kredit für die Beschaffung von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen erst verfügt werden kann, nachdem sie einer Ergänzungsbotschaft über das zu wählende Modell, die Lieferfristen und die Art der Beschaffung zugestimmt haben.

In der Zwischenzeit konnten die technische Erprobung und die Truppenversuche abgeschlossen sowie die Preis- und Lieferverhältnisse ermittelt werden. Geprüft wurden zwei schweizerische und zwei ausländische Schützenpanzer-

wagen. Bei den Fahrzeugen schweizerischer Herkunft handelte es sich um Prototypen der Firmen Saurer und Mowag. Die ausländischen Modelle AMX (Frankreich) und M-113 (USA) dagegen sind Serienfahrzeuge, die in verschiedenen Armeen in grösserem Umfange eingeführt sind. Die technische Erprobung umfasste Dauerfahrten auf Strassen und im Gelände, eine Strapazierbeanspruchung, Geschwindigkeits-, Beschleunigungs- und Wendigkeitstests, Bremsversuche, Pisten- und Geländestreckenversuche, Bremsproben sowie die Prüfung der Fahrzeuge im Überwinden von Hindernissen (Überschreit-, Kletter- und Wätfähigkeit). In den Truppenversuchen wurden die Fahrzeuge im praktischen Gebrauch und in Bezug auf das Unterhaltswesen geprüft.

Gestützt auf die technischen und kommerziellen Abklärungen beehren wir uns, Sie mit der vorliegenden Ergänzungsbotschaft über das zu wählende Modell, die Lieferfristen und die Art der Beschaffung zu orientieren und Ihnen die Freigabe des gesperrten Kredites von 260 Millionen Franken zu beantragen.

Die Militärkommissionen werden einlässlich über die Ergebnisse der technischen Erprobung und der Truppenversuche, über die Gründe, die zur Modellwahl führten, ebenso wie über Stückzahl und Zuteilung, orientiert werden.

### 1. Modellwahl

Unsere Wahl fällt auf den *amerikanischen Schützenpanzerwagen M-113*. Der M-113 ist ein technisch sehr zweckmässig gebautes, gepanzertes und in der Entwicklung abgeschlossenes Truppentransportfahrzeug mit einem Raupenfahrstell. In unserer Erprobung hat sich dieses Modell als wendiges, geländegängiges, schwimmfähiges und zuverlässiges Fahrzeug erwiesen, das einfach zu handhaben und zu unterhalten ist. Der M-113 ist durch Variation des Aufbaues auf einheitlichem Fahrgestell auch als Träger verschiedener Waffen, z. B. für Minenwerfer, erhältlich.

### 2. Die Lieferfristen

Der M-113 kommt bei Bestellung im Herbst 1963 in der notwendigen Zahl innerhalb der Zeitspanne Herbst 1965 bis Frühjahr 1966 zur Auslieferung. Die Fahrzeuge werden dabei vollständig ausgerüstet beschafft (Bewaffnung, Munition, Funkausrüstung), so dass sie im Verlaufe des Jahres 1966 dem Korpsmaterial der damit auszurüstenden Stäbe und Einheiten zugeteilt werden können.

### 3. Die Art der Beschaffung

Für die Beschaffung kommt allein ein Ankauf der vollständig ausgerüsteten Fahrzeuge im Herstellerland in Frage. Diese Art der Beschaffung führt zu einem Stückpreis, der die Bereitstellung einer grösseren Anzahl Fahrzeuge erlaubt, als sie mit 540 Stück im Rüstungsprogramm 1961 angegeben wurde, was eine zweckmässigere Zuteilung der Schützenpanzerwagen an die in Frage kommenden Ver-

bände und an weitere Stäbe und Einheiten gestattet. Bei der Wahl des M-113 ist eine der heutigen Organisation der Mechanisierten Divisionen und den taktischen Bedürfnissen entsprechende Mechanisierung innerhalb einer annehmbaren Frist möglich.

#### 4. Schlussbemerkungen

Anlässlich der Verhandlungen zur Abklärung der Preis- und Lieferverhältnisse hat es sich gezeigt, dass bei einem Vertragsabschluss im Oktober 1963 gegenüber der Vertragsunterzeichnung in einem späteren Zeitpunkt günstigere Stückpreise erzielt werden können. Diese Tatsache scheint uns ein ausreichender Grund zu sein, Ihnen zu beantragen, die vorliegende Ergänzungsbotschaft in der Herbstsession 1963 durch beide Räte zu behandeln und zu verabschieden. Wir glauben den Antrag auf ein solches, nach dem neuen Geschäftsverkehrsgesetz zulässiges Vorgehen um so eher stellen zu können, als es sich lediglich um die Freigabe eines von Ihnen bereits gutgeheissenen Kredites handelt.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Beschaffung von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen zur Annahme zu empfehlen.

Die Verfassungsmässigkeit des Bundesbeschlusses beruht auf Artikel 20 und 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Spühler**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Beschaffung von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vom 31. Mai  
1963,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschaffung von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen gemäss Ergänzungsbotschaft vom 31. Mai 1963 wird zugestimmt und hierfür der im Rüstungsprogramm 1961 zu diesem Zwecke vorgesehene Kredit von 260 Millionen Franken freigegeben.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.  
Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

## **Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschaffung von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen (Vom 31. Mai 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8782
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1963
Date	
Data	
Seite	1349-1352
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.